

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 29.

Weimar.

27. Dezember 1890.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Schützengesellschaft in Triptis betreffend, Seite 223. — Ministerial-Bekanntmachung, die derzeitige Zusammensetzung der gemeinschaftlichen Sachverständigen-Vereine betreffend, Seite 223. — Ministerial-Bekanntmachung, das Inkrafttreten des „Arzneibuches für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe,“ betreffend, Seite 227. — Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Wechsel in der Hauptagentur der Deutschen Militärdienst-Versicherungskassens in Hannover, Seite 229. — Ministerial-Bekanntmachung, den Wechsel in der Hauptagentur der Preussischen Renterversicherungs-Kassa zu Berlin für den III. und IV. Verwaltungsbezirk des Großherzogthums betreffend, Seite 230. — Ministerial-Bekanntmachung, die Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb an die Erste Oesterreichische Allgemeine Unfall-Versicherungsgesellschaft in Wien betreffend, Seite 230. —

Ministerial-Bekanntmachungen.

[113] I. In Abwesenheit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs haben Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog der Schützengesellschaft in Triptis die Rechte einer juristischen Person gnädigst zu verleihen geruht.

Weimar, den 12. Dezember 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

v. Groß.

[114] II. Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachungen vom 13. Juni 1871 (S. 117 des Regierungsblatts) und vom 11. Januar 1878 (S. 5 des Regierungsblatts) wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß den für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, das Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha, das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, das Fürsten-

1890

39



thum Neuß älterer Linie und das Fürstenthum Neuß jüngerer Linie gebildeten gemeinschaftlichen Sachverständigen-Vereinen zur Zeit als Mitglieder bezüglich für den Fall der Verhinderung einzelner Mitglieder als deren Stellvertreter folgende Personen angehören:

I. Dem literarischen Sachverständigen-Verein.

a) Mitglieder:

1. Geheime Regierungsrath Dr. Karl Ruhn in Weimar, Vorsitzender.
2. Geheime Hofrath Dr. Karl Ruland, Direktor des Museums und des Goethe-National-Museums daselbst, stellvertretender Vorsitzender.
3. Hofbuchdruckereibesitzer und Verlagsbuchhändler Hermann Böhlau daselbst.
4. Oberbaudirektor Julius Bornmann daselbst.
5. Universitätsprofessor Dr. Friedrich Brockhaus in Jena.
6. Oberbibliothekar Dr. Reinhold Köhler in Weimar.
7. Professor Dr. B. Suphan daselbst.

b) Stellvertreter:

1. Gymnasiallehrer Professor Dr. Otto Apelt in Weimar.
2. Landrichter Dr. Karl Ruhlmann daselbst.
3. Gymnasialdirektor Hofrath Dr. Ludwig Weniger daselbst.

II. Dem musikalischen Sachverständigen-Verein.

a) Mitglieder:

1. Geheime Regierungsrath Dr. jur. Paul Krause in Weimar, Vorsitzender.
2. Geheime Hofrath Dr. Karl Ruland daselbst, stellvertretender Vorsitzender.
3. Hofkapellmeister Dr. Eduard Lassen daselbst.
4. Direktor der Großherzoglichen Musikschule Hofrath Karl Müller-Hartung daselbst.
5. Universitätsmusikdirektor Professor Dr. Ernst Raumann in Jena.
6. Professor Hermann Thureau in Eisenach.
7. Professor Tietz in Gotha.

b) **Stellvertreter:**

1. Hofbuchdruckereibesitzer und Verlagsbuchhändler Hermann Böhlau in Weimar.
2. Hof- und Justizrath Dr. Karl Gille in Jena.
3. Hoforganist a. D. Wilhelm Gottschalg in Weimar.

III. dem künstlerischen Sachverständigen-Verein.a) **Mitglieder:**

1. Geheime Hofrath Dr. Karl Nuland in Weimar, Vorsitzender.
2. Professor der Großherzoglichen Kunstschule Albert Brendel daselbst, stellvertretender Vorsitzender.
3. Kunsthändler Karl Bauer daselbst.
4. Hofbuchdruckereibesitzer und Verlagsbuchhändler Hermann Böhlau daselbst.
5. Direktor der Großherzoglichen Kunstschule Graf von Görz daselbst.
6. Professor Ernst Händel daselbst.
7. Professor der Großherzoglichen Kunstschule Theodor Hagen daselbst.

b) **Stellvertreter:**

1. Professor und Sekretär der Großherzoglichen Kunstschule H. Arnold in Weimar.
2. Fabrikant Kommerzienrath Hermann Naumann in Ilmenau.
3. Professor der Großherzoglichen Kunstschule Max Thedy in Weimar.
4. Maler und Zeichenlehrer Eduard Weichberger daselbst.

IV. dem photographischen Sachverständigen-Verein.a) **Mitglieder:**

1. Geheime Hofrath Dr. Karl Nuland in Weimar, Vorsitzender.
2. Professor der Großherzoglichen Kunstschule Albert Brendel daselbst, stellvertretender Vorsitzender.
3. Kunsthändler Karl Bauer daselbst.
4. Hofphotograph Friedrich Hertel daselbst.
5. Hofbuchhändler Alexander Huschke daselbst.
6. Professor Sixt Thon daselbst.
7. Professor Berthold Wolke daselbst.



b) **Stellvertreter:**

1. Hofbuchdruckereibesitzer und Verlagsbuchhändler Hermann Böhlau in Weimar.
2. Photograph R. Schmier daselbst.

V. **Dem gewerblichen Sachverständigen-Verein.**a) **Mitglieder:**

1. Geheime Hofrath Dr. Karl Ruland in Weimar, Vorsitzender.
2. Geheime Regierungsrath Dr. Karl Ruhn daselbst, stellvertretender Vorsitzender.
3. Kaufmann Otto Haar daselbst.
4. Professor Ernst Häudel daselbst.
5. Geheime Kommerzienrath Wilhelm Hansen in Gotha.
6. Kaufmann Paul Kästner in Weimar.
7. Hofjuwelier Theodor Müller daselbst.
8. Fabrikbesitzer Oskar Otto in Greiz.
9. Fabrikbesitzer Kommerzienrath Arthur Schierholz in Plaue.
10. Fabrikbesitzer Kommerzienrath Emil Wiedemann in Apolda.

b) **Stellvertreter:**

1. Kommerzienrath Moriz Graßer in Coburg.
2. Buchbinder und Galanteriewaarenhändler A. Rechan in Weimar.
3. Architekt D. Minkert daselbst.
4. Fabrikbesitzer Franz Müller jun. in Greiz.
5. Hofschlfer H. Scheidemantel in Weimar.
6. Fabrikant Kommerzienrath Oskar Schulze in Apolda.
7. Mühlenbesitzer Hugo Woltersdorf in Arnstadt.

Weimar, den 12. Dezember 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
v. Groß.

[115] III. Infolge der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Juni 1890 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 282) tritt mit dem 1. Januar 1891 das im Verlage der H. von Decker'schen Verlagsbuchhandlung (G. Schenk) zu Berlin erschienene „Arzneibuch für das Deutsche Reich. Dritte Ausgabe. (Pharmacopoea Germanica, editio III.)“ an Stelle des bisherigen Arzneibuchs in Kraft, was hierdurch unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 367 Ziffer 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, sowie unter Aufhebung der Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Dezember 1882, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gleichzeitig wird Nachstehendes verordnet:

§ 1.

Die mit einem Stern (*) bezeichneten Arzneimittel des in der H. Hirschwald'schen Verlagsbuchhandlung in Berlin erschienenen zum Gebrauch bei Apotheken-Visitationen in Preußen amtlich aufgestellten Arzneiverzeichnisses (nach dem Arzneibuch für das Deutsche Reich dritte Ausgabe) sind in den Apotheken des Großherzogthums jederzeit vorrätzig zu halten. Außerdem aber haben die Apotheker, zufolge der in Kraft gebliebenen Bestimmung der Medizinal-Ordnung vom 1. Juli 1858 auch noch diejenigen Arzneimittel in Bereitschaft zu halten, welche von einem Arzte verlangt werden.

§ 2.

Es soll den Apothekern zwar nachgelassen sein, diejenigen chemischen und pharmazentischen Präparate, welche sie selbst zweckmäßig anzufertigen verhindert sind, aus anderen Apotheken, chemischen Fabriken oder Drogenhandlungen zu entnehmen, sie bleiben aber für die Reinheit und Güte der angekauften, gleichwie der selbstbereiteten Präparate unbedingt verantwortlich.

§ 3.

Wenn ein Arzt von den in der Tabelle A des Arzneibuchs für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, aufgeführten Arzneimitteln zum innerlichen Gebrauch eine größere Dosis verordnet, als daselbst angegeben ist, so hat derselbe einer solchen Dosis ein Ausrufungszeichen (!) beizufügen.

Beim Mangel dieses Zeichens ist der Apotheker verpflichtet, das Rezept

dem Verfasser desselben mit dem Ersuchen zurückzugeben, entweder das fehlende Zeichen beizufügen oder die Dosis entsprechend zu verringern.

Zu dem Fall, daß der Verfasser des Rezepts rechtzeitig nicht zu erlangen ist, die Abgabe des Arzneimittels aber dringend erscheint, soll der Apotheker berechtigt sein, die beanstandete Dosis auf drei Viertel der in der gedachten Tabelle A angegebenen Maximaldosis vorläufig herabzumindern und die hiernach dispensirte Medizin an den dazu Berechtigten abzugeben. Dem Apotheker liegt aber die Pflicht ob, von diesem vorläufig eingeschlagenen Verfahren dem betreffenden Arzt sobald als möglich Kenntniß zu geben.

§ 4.

Die in der Tabelle B zusammengestellten Arzneimittel — direkten Gifte — sind in einem verschlossenen Behältniß (Giftschrank) an einem von allen übrigen Medizinal-Vorräthen abgesonderten Orte aufzubewahren und überhaupt nach Maßgabe der besonderen gesetzlichen Vorschriften, namentlich der Bestimmungen in den §§ 3 und 4 der Verordnung, die Einrichtung der Apotheken betreffend, vom 15. Juli 1858, bezüglich im § 9 des Gesetzes über den Gifthandel vom 1. Juli 1858 zu behandeln.

§ 5.

Die in der Tabelle C aufgeführten Arzneimittel sind zwar innerhalb der Vorrathsräume, aber auf besonderen Repositorien getrennt von den übrigen Arzneimitteln aufzustellen.

§ 6.

Die in der vorerwähnten Tabelle C enthaltenen Mittel haben als solche zu gelten, welche nach § 111 der Medizinal-Ordnung von den Apothekern ohne gehörige jedesmalige schriftliche Verordnung einer approbirten Medizinal-Person, je nach der Letzteren Berechtigung dazu, nur an andere Apotheker und an sonst zum Handel damit Befugte verabfolgt werden dürfen.

Von dieser Beschränkung sollen jedoch bis auf Weiteres nachstehend genannte Mittel:

Acidum hydrochloricum,
Acidum hydrochloricum crudum,
Acidum nitricum,
Acidum nitricum crudum,
Acidum nitricum fumans,

Acidum sulfuricum,
Acidum sulfuricum crudum,
Cuprum aceticum,
Cuprum sulfuricum,
Gutti,

Kali causticum fusum,
Kalium bichromicum,
Liquor Kali caustici,
Liquor Natri caustici,
Minium,

Plumbum aceticum,
Cerussa,
Lithargyrum,
Spiritus Sinapis,
Zincum sulfuricum,

insoweit, als dieselben zu Zwecken der Haushaltung, der Landwirthschaft oder des Luxus (§ 101, Absatz 1 der Medizinal-Ordnung) von den Apotheken verkauft werden, nicht betroffen sein.

§ 7.

Zur Verhütung von Verwechslungen beim Geschäftsbetrieb in den Apotheken sind die Gefäße und Behältnisse für die Arzneimittel der Tabelle B und der Tabelle C mit Signaturen zu versehen, welche eine besondere, für jede dieser beiden Kategorien gleichmäßige, dieselben aber sowohl unter einander als auch von den Signaturen der übrigen (indifferenten) Arzneimittel auffallend sich unterscheidende Farbe haben.

§ 8.

Entstehen hinsichtlich eines Mittels, welches in keiner der in den §§ 3, 4 und 5 aufgeführten Klassen genannt ist, insbesondere hinsichtlich eines neuen Mittels Zweifel, ob solches in eine dieser Klassen gehöre und bezüglich in welche, so hat der betreffende Apotheker darüber die Entscheidung des unterzeichneten Staats-Ministeriums anzurufen.

§ 9.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.
Weimar, den 17. Dezember 1890.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.**

[116] IV. Daß von der Direktion der Deutschen Militärdienst-Versicherungsanstalt in Hannover an Stelle des Albert Steyer zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Hauptmann a. D. und Amtmann Karl Feuerstein daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter

Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 3. April d. J. (Regierungs-Blatt Seite 82) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 6. Dezember 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.

[117] V. Daß von der Direction der Preussischen Rentenversicherungs-Anstalt zu Berlin an Stelle des verstorbenen Kaufmanns H. Buddensieg in Eisenach, bisherigen Hauptagenten derselben für den III. und IV. Verwaltungsbezirk des Großherzogthums der Kaufmann Franz Ernst Richard Buddensieg daselbst zum Hauptagenten für die zuvor genannten zwei Verwaltungsbezirke des Großherzogthums ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 23. August 1861 (Regierungsblatt S. 199) hierdurch zugleich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unter dem 29. Dezember 1886 erlassene Bekanntmachung — Regierungsblatt S. 356 — nur für den I., II. und V. Verwaltungsbezirk gilt.

Weimar, den 17. Dezember 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Krause.

[118] VI. Der Ersten Oesterreichischen Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Gesellschaft in Wien ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum auf desfalliges Ansuchen widerruflich ertheilt worden.

Es wird Solches, und daß die gedachte Gesellschaft den Kaufmann H. Ulrich zu Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 17. Dezember 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Wokenius.

